

Info-Service 5/2017

EEG 2017 – Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Das EEG 2017 ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Im Zuge der Neuregelung hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Förderregimes einen **Systemwechsel** vollzogen: Die Höhe der Förderung wird nicht mehr staatlich festgesetzt, sondern durch wettbewerbliche regelmäßige Ausschreibungen am Markt ermittelt (vgl. unseren Info-Service 4/2016).

Durch den Systemwechsel kann im Regelfall nur noch derjenige Anlagenbetreiber die **Auszahlung der Marktprämie** beanspruchen, der erfolgreich an einem Ausschreibungsverfahren teilgenommen, also einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat. Gebotsinhalt ist – vereinfacht ausgedrückt – die Höhe der Vergütung (Cent pro Kilowattstunde), welche der Anlagenbetreiber für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien als Förderung beansprucht. Dies hat zur Konsequenz, dass zukünftig diejenigen, die am wenigsten Förderung für den wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlagen beanspruchen, unterstützt werden.

Die **Ausschreibungspflicht** gilt für Windenergieanlagen auf See („offshore“), Windenergieanlagen an Land („onshore“) und Solaranlagen (Photovoltaikanlagen) ab einer Leistung von 750 Kilowatt (kW) und Biomasse-Neuanlagen ab einer Leistung von 150 MW. Alle Biomasse-Bestandsanlagen auch unter 150 MW installierter Leistung können an Ausschreibungen teilnehmen, um eine Anschlussförderung zu erhalten, wenn der Strom bedarfsgerecht und flexibel erzeugt wird. Vollständig von einer Ausschreibungspflicht aufgrund ihres Nischencharakters befreit sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Geothermie.

Die Ausschreibungen auf Grundlage des EEG 2017 werden von der **Bundesnetzagentur (BNetzA)** durchgeführt.

Im Nachfolgenden wird anhand der allgemeinen Bestimmungen (§§ 28-35a EEG 2017) der **Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens** überblicksartig nachgezeichnet (dazu unter Ziffer 1.). Abschließend wird der **gerichtliche Rechtsschutz** bei Ausschreibungsverfahren kurz dargestellt (dazu unter Ziffer 2.; vgl. auch unseren Info-Service 4/2016).

1. Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Das Ausschreibungsverfahren lässt sich in **vier Phasen** unterteilen: Bekanntmachung der Ausschreibung, Gebotsabgabe durch die Bieter, Zuschlagsverfahren und Bekanntgabe der Zuschläge.

1.1 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt frühestens acht und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin durch die BNetzA auf Ihrer Homepage.

Die Bekanntmachung muss u.a. den Gebotstermin, das Ausschreibungsvolumen, den Höchstwert und die Formatvorgaben, welche von der BNetzA für die Gebotsabgabe vorgegeben werden, enthalten (§ 29 Abs. 1 EEG 2017).

Für das Jahr 2017 hat die BNetzA folgende Gebotstermine, d. h. die Termine, an welchen die Frist zur Abgabe von Angeboten für die Ausschreibung abläuft, festgelegt:

- **Windenergieanlagen auf See** – Ausschreibungsvolumen: 1.550 MW – Gebotstermin 1. April 2017
- **Windenergieanlagen an Land** – Ausschreibungsvolumen: 800 MW – Gebotstermin: 1. Mai 2017
- **Solaranlagen** – Ausschreibungsvolumen: 200 MW – Gebotstermin: 1. Juni 2017
- **Windenergieanlagen an Land** – Ausschreibungsvolumen: 1.000 MW – Gebotstermin: 1. August 2017
- **Biomasseanlagen** – Ausschreibungsvolumen: 150 MW – Gebotstermin: 1. September 2017
- **Solaranlagen** – Ausschreibungsvolumen: 200 MW – Gebotstermin: 1. Oktober 2017
- **Windenergieanlagen an Land** – Ausschreibungsvolumen: 1.000 MW – Gebotstermin: 1. November 2017

1.2 Gebotsabgabe

Die Gebotsabgabe hat sich an den Vorgaben der Bekanntmachung zu orientieren. Insbesondere sind die von der BNetzA zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dazugehörigen Ausfüllhinweise zu beachten.

Die Gebote müssen der BNetzA spätestens am bekanntgegebenen Gebotstermin zugegangen sein (§ 30a Abs. 2 EEG 2017). Gebote können nur bis zum jeweiligen Gebotstermin zurückgenommen werden. Danach ist der Bieter an sein Gebot gebunden.

1.3 Zuschlagsverfahren

Das Zuschlagsverfahren gliedert sich wie folgt:

- Prüfung, ob die Gebote fristgerecht eingegangen sind. Nicht fristgerecht eingegangene Gebote werden zwingend vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- Prüfung, ob Ausschlussgründe vorliegen. Diese können sich aus einem mangelbehafteten Angebot oder aus dem Fehlverhalten des Bieters ergeben.
- Die Gebote der Bieter, welche mit keinem Ausschlussgrund behaftet sind, werden in aufsteigender Reihenfolge sortiert; das Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert ist das beste Gebot. Die BNetzA erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird.

1.4 Bekanntgabe des Zuschlages

Die BNetzA gibt die Zuschläge nebst den wesentlichen Ausschreibungsergebnissen auf ihrer Homepage bekannt. Überdies sind die Bieter, welche einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert zu unterrichten (§ 35 Abs. 1 EEG 2017).

1.5 Exkurs: Besondere Anforderungen bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land

Für eine Gebotsabgabe im Rahmen einer Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land muss für alle Anlagen, für welche ein Gebot abgegeben wird, drei Wochen vor dem Gebotstermin eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt worden sein. Zudem müssen die Anlagen mit den erforderlichen Daten drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Anlagenregister der BNetzA gemeldet worden sein (vgl. § 36 Abs. 1 EEG 2017).

Der Gesetzgeber hat für **Bürgerenergiegesellschaften** erleichterte Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land geschaffen. Insbesondere werden Bürgerenergiegesellschaften dadurch privilegiert, dass sie bereits

vor der Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz an der Ausschreibung teilnehmen können (vgl. § 36g BImSchG).

2. Rechtsschutz bei Ausschreibungen

2.1 Rechtsweg

Für Beschwerden gegen Entscheidungen der BNetzA im Rahmen von Ausschreibungsverfahren ist das OLG Düsseldorf das zuständige Beschwerdegericht.

2.2 Statthafter Rechtsbehelf

Mittels einer Beschwerde kann der auf das Gebot eines anderen Bieters erfolgte Zuschlag nicht beseitigt werden. Eine u.a. aus dem Wirtschaftsverwaltungsrecht bekannte sogenannte „verdrängende Konkurrentenklage“ ist ausgeschlossen.

Den unberücksichtigten Bietern verbleibt allein die Möglichkeit, Verpflichtungsbeschwerde mit dem Ziel zu erheben, die BNetzA zur Erteilung eines Zuschlags auf ihr Gebot zu verpflichten (§ 83a Abs. 1 EEG 2017).

Dieser Rechtsbehelf ist begründet, soweit der unberücksichtigte Bieter vorbringen kann, dass sein Gebot im Zuschlagsverfahren nach § 32 EEG ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Bei einer erfolgreichen Beschwerde erteilt die BNetzA auch über das bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen Zuschlag.

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de

Joseph Hübner
huebner@kk-rae.de